

---

## MERKBLATT

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

### betreffend die Einweisung und der Ausgestaltung des Vollzugs in Sicherheitsabteilungen

vom 28. Oktober 2022

---

#### **Gesetzliche Grundlagen zur Thematik im Schweizerischen Strafgesetzbuch:**

*Nach Art. 377 Abs. 1 und 3 StGB errichten und betreiben die Kantone Anstalten und Anstaltsabteilungen für Gefangene<sup>1</sup> und Eingewiesene<sup>2</sup> im offenen und geschlossenen Vollzug. Sie können gemäss Abs. 2 ferner Abteilungen für besondere Gefangenengruppen führen. Diese können gemäss Art. 378 StGB konkordatlich anerkannt werden.*

*Gemäss Art. 78 lit. b StGB darf Einzelhaft, die als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen definiert wird, nur angeordnet werden zum Schutz des Gefangenen oder Dritter. Gemäss der seit dem 1. Juni 2022 neu gültigen lit. d darf diese auch zur Verhinderung der Beeinflussung von Mitgefangenen durch Gedankengut, das die Ausübung von terroristischen Aktivitäten begünstigen kann, angeordnet werden, sofern konkrete Anhaltspunkte auf eine solche Beeinflussung vorliegen.*

*Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB dürfen Eingewiesene, die sich im Vollzug einer stationären Massnahme nach den Artikeln 59-61 befinden, nur ununterbrochen von den andern Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies zum Schutz des Eingewiesenen oder Dritter unerlässlich ist. Gemäss der seit dem 1. Juni 2022 neu gültigen lit. d darf diese auch zur Verhinderung der Beeinflussung von anderen Eingewiesenen durch Gedankengut, das die Ausübung von terroristischen Aktivitäten begünstigen kann, angeordnet werden, sofern konkrete Anhaltspunkte auf eine solche Beeinflussung vorliegen.*

---

## I. Allgemeines

### Art. 1 Sinn und Zweck

<sup>1</sup>Das vorliegende Merkblatt erläutert den begrifflichen Unterschied zwischen einer Sicherheitsabteilung A und B sowie die Gründe, die zu einer Einweisung führen können.

<sup>2</sup>Es beinhaltet zudem Empfehlungen zur Ausgestaltung des Vollzugs in einer Sicherheitsabteilung und zum Einweisungsverfahren.

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB werden Personen, die im Strafvollzug eine Freiheitsstrafe verbüssen, als Gefangene bezeichnet.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 90 StGB werden Personen, die eine stationäre therapeutische Massnahme verbüssen, als Eingewiesene bezeichnet.



## Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt findet auf den Vollzug und das Einweisungsverfahren in den Sicherheitsabteilungen der konkordatlichen Vollzugseinrichtungen JVA Bostadel (ZG), JVA Hindelbank (BE), JVA Lenzburg (AG) und JVA Thorberg (BE) Anwendung.

## Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup>Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung stellt einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit einer gefangenen oder eingewiesenen Person dar.

<sup>2</sup>Sie erfordert in jedem Falle eine sorgfältige Prüfung der Einweisungsgründe. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist bei der erstmaligen Anordnung und insbesondere im Falle einer Verlängerung einer Ersteinweisung ein besonderes Augenmerk zu schenken.

<sup>3</sup>Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung darf nicht als eine Disziplinarsanktion angeordnet werden.

## II. Begriffsbestimmung<sup>3</sup>

### Art. 4 Spezialvollzug

Sicherheitsabteilungen A und B stellen Spezialvollzugsplätze im Sinne von Art. 9 des konkordatlichen Reglements betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen dar<sup>4</sup>.

### Art. 5 Sicherheitsabteilung A

<sup>1</sup>Die Unterbringung in einer Sicherheitsabteilung A (Abteilung für höchste Sicherheit mit Einzelhaft) wird gemäss Art. 78 lit. b StGB oder Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB zum Schutze des Gefangenen bzw. des Eingewiesenen oder Dritter angeordnet, im Falle eines hohen Fremdgefährdungspotenzials, bei gefährlichen Gefangenen bzw. Eingewiesenen, die die Öffentlichkeit oder die Anstaltssicherheit gefährden.

<sup>2</sup>Eine Gefährdung der Anstaltssicherheit ist auch anzunehmen, wenn eine Ausbruchsgefahr bei Gefangenen bzw. Eingewiesenen mit gewalttätigem Schädigungspotential gegenüber Mitgefangenen bzw. Miteingewiesenen, Mitarbeitenden der Anstalt<sup>5</sup> oder externen Drittpersonen (z.B. bei Besuchen) angenommen werden muss<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung A führt in der Regel zu einer ununterbrochenen Trennung von anderen Insassen.

### Art. 6 Sicherheitsabteilung B

<sup>1</sup>Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung B dient der Unterbringung und Betreuung von Gefangenen und/oder Eingewiesenen im Kleingruppenvollzug infolge ihres aggressiven Verhaltens und/oder hohen Betreuungsbedarfs.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch Übersicht der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 25. März 2022 zu den Vollzugsöffnungen und Unterbringungsstufen im progressiven Sanktionenvollzug (SSED 50.0), insbesondere S. 4-6, einsehbar unter: [www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed](http://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed).

<sup>4</sup> Reglement KoGe vom 30. Oktober 2020, SSED 01.3, einsehbar unter: [www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed](http://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed).

<sup>5</sup> In der vorliegenden Richtlinie werden die Begriffe «Anstalt» und «konkordatliche Vollzugseinrichtung» synonym verwendet.

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch Art. 7 Abs. 3 des vorliegenden Merkblatts.



<sup>2</sup>Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung B führt nicht zu einer Unterbringung in Einzelhaft<sup>7</sup>, weshalb diese nicht auf die Einweisungsgründe gemäss Art. 78 lit. b StGB beschränkt bleibt.

### **III. Einweisungsgründe**

#### **Art. 7 Sicherheitsabteilung A**

<sup>1</sup>Für Einweisungen in Sicherheitsabteilungen A gelten die gesetzlichen Gründe gemäss Art. 78 lit. b StGB und Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB<sup>8</sup> sowie die Ausführungen in Art. 5 Abs. 1 und 2 dieses Merkblattes.

<sup>2</sup>In eine Sicherheitsabteilung A werden gewalttätige Insassen mit entsprechender Vorgeschichte im Vollzugsverhalten und Prognose eingewiesen. Sofern Gefangene oder Eingewiesene mit psychischen Krankheiten oder akuten Störungsbildern eingewiesen werden müssen, welche in einer geschlossenen forensischen Klinik nicht behandelt werden können, wird eine adäquate psychiatrische Versorgung sichergestellt.

<sup>3</sup>Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung A erfolgt somit in erster Linie zum Schutz der gefangenen oder eingewiesenen Person oder Dritter, namentlich zum Schutze der Mitarbeitenden der Anstalt. Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine gefangene oder eingewiesene Person unter Einsatz von Gewalt gegenüber Mitarbeitenden der Anstalt, Mitgefangenen bzw. Miteingewiesenen oder externen Drittpersonen (z.B. bei Besuchen) fliehen will, kann eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung A erfolgen.

#### **Art. 8 Sicherheitsabteilung B**

<sup>1</sup>Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung B erfolgt bei Insassen, welche nicht oder nicht mehr in einer Sicherheitsabteilung A untergebracht werden müssen, aber noch nicht im Normalvollzug integriert werden können<sup>9</sup>.

<sup>2</sup>Eine Einweisung kann auch bei Insassen erfolgen, die im Normalvollzug infolge ihres Verhaltens nicht (mehr) tragbar sind, d.h. die Ordnung und/oder Sicherheit erheblich gefährden oder überfordert sind. Im Falle einer Überforderung im Normalvollzug erfolgt die Einweisung insbesondere zwecks Reizabschirmung bei Dekompensationserscheinungen.

### **IV. Ausgestaltung des Vollzugs**

#### **Art. 9 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Rechte der Gefangenen und Eingewiesenen sind in Sicherheitsabteilungen nur soweit zu beschränken, wie dies durch den Einweisungsgrund gerechtfertigt ist.

<sup>2</sup>Die Anstalt erstellt einen Vollzugsplan oder passt einen bestehenden Vollzugsplan auf die Einweisung in die Sicherheitsabteilung an<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> Zur Unterscheidung der Begriffe «Einzelzelle» und «Einzelhaft» vgl. Das Schweizerische Vollzugslexikon, BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Basel 2022, Begriff: Einzelhaft.

<sup>8</sup> Somit ist als rechtliche Grundlage für die Einweisung einer Person während des Verwahrungsvollzugs gemäss Art. 64 StGB in eine Sicherheitsabteilung Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB anwendbar.

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 1 des vorliegenden Merkblatts.

<sup>10</sup> Vgl. dazu Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 3. November 2017 betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSED 11.1) sowie dazugehörige Vorlagen SSED 40.2-40.7, einsehbar unter: [www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed](http://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed).



### **Art. 10 Anwendbares Recht**

Die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs in einer Sicherheitsabteilung richtet sich nach den jeweilig anwendbaren Bestimmungen der für die betroffene konkordantliche Vollzugseinrichtung geltenden kantonalen Gesetzgebung und deren Hausordnung sowie Reglemente.

### **Art. 11 Medizinische Versorgung**

<sup>1</sup>Die medizinische Versorgung in einer Sicherheitsabteilung erfolgt nach denselben Standards wie im Normalvollzug. Gestützt auf die aktuelle Gefährlichkeit der gefangenen oder eingewiesenen Person können indessen dem medizinischen Personal durch die Anstaltsleitung Sicherheitsvorgaben gemacht werden.

<sup>2</sup>Für Gefangene oder Eingewiesene mit psychischen Krankheiten oder akuten Störungsbildern, welche in einer geschlossenen forensischen Klinik nicht behandelt werden können<sup>11</sup>, wird eine adäquate psychiatrische Versorgung sichergestellt.

### **Art. 12 Spaziergang, Beschäftigung und Freizeit**

<sup>1</sup>Der Rechtsanspruch der Gefangenen oder Eingewiesenen auf einen einstündigen Spaziergang pro Tag wird gewährleistet.

<sup>2</sup>Die konkordantlichen Vollzugseinrichtungen sehen im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessene Beschäftigungs- und Freizeitangebote vor.

### **Art. 13 Ausgestaltung des Vollzugs in einer Sicherheitsabteilung A**

<sup>1</sup>Während eines Aufenthalts in einer Sicherheitsabteilung A werden die Gefangenen oder Eingewiesenen in Einzelhaft untergebracht. Im Grundsatz besteht für jede Person nebst der Wohnzelle eine Arbeitszelle, in welcher gewisse Tätigkeiten verrichtet werden können.

<sup>2</sup>Die Arbeitszeit wird in der Regel in einer Arbeitszelle, die Frei- und Ruhezeit in einer Wohnzelle verbracht. Sportliche Betätigungen werden, wenn dies in den konkordantlichen Vollzugseinrichtungen möglich ist, in speziellen Räumlichkeiten durchgeführt.

<sup>3</sup>Nebst den direkten Kontakten mit den Mitarbeitenden der Sicherheitsabteilung sowie des Gesundheitsdienstes sind alle anderen Kontakte ausserhalb der Zelle grundsätzlich nur durch eine Trennscheibe möglich (z.B. mit Besuchspersonen, Rechtsvertretung oder anstaltsinternen Diensten). Physische Kontakte mit anderen Gefangenen und/oder Eingewiesenen sind in der Regel nicht möglich.

### **Art. 14 Ausgestaltung des Vollzugs in einer Sicherheitsabteilung B**

<sup>1</sup>Während eines Aufenthalts in einer Sicherheitsabteilung B werden die gefangenen oder eingewiesenen Personen im Kleingruppenvollzug untergebracht und betreut. In der Regel bietet eine Abteilung Platz für 5-10 Gefangene und/oder Eingewiesene. Dabei ist eine intensive Betreuung, Kontrolle und Überwachung der Sozialkontakte durch speziell geschultes Personal gewährleistet.

<sup>2</sup>Die Arbeit und Freizeit sowie der tägliche Spaziergang von mindestens einer Stunde werden einzeln oder in der Gruppe durchgeführt. Besuche finden in der Regel hinter Trennscheibe statt.

<sup>3</sup>Ausserhalb der Arbeit und Freizeit sowie des täglichen Spaziergangs sind die gefangenen oder eingewiesenen Personen in einer Einzelzelle<sup>12</sup> untergebracht.

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu Art. 7 Abs. 2 dieses Merkblatts.

<sup>12</sup> Zur Unterscheidung der Begriffe «Einzelzelle» und «Einzelhaft» vgl. Das Schweizerische Vollzugslexikon, BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), Basel 2022, Begriff: Einzelhaft.



## V. Einweisungsverfahren

### Art. 15 Rechtliches Gehör

<sup>1</sup>Vor der Ersteinweisung in eine Sicherheitsabteilung A oder B oder der Verlängerung des Aufenthalts in einer solchen Abteilung wird der betroffenen Person von einem Mitglied der Anstaltsleitung oder der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde das rechtliche Gehör gewährt.

<sup>2</sup>Ist Gefahr im Verzug, kann in Ausnahmefällen die Einweisung in eine Sicherheitsabteilung zur Aufrechterhaltung der Anstaltssicherheit ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgen. In diesen Fällen wird die Gehörsgewährung spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Verlegung in die Sicherheitsabteilung nachgeholt.

### Art. 16 Einweisungsverfügung

<sup>1</sup>Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung A oder B erfolgt durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde mittels Verwaltungsverfügung<sup>13</sup>. Diese ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Soweit bereits möglich, hält diese in der Verfügung fest, unter welchen Voraussetzungen eine Versetzung in eine Sicherheitsabteilung B, eine andere Spezialvollzugsabteilung oder in den Normalvollzug erfolgen kann.

<sup>2</sup>Die Verfügung wird der betroffenen Person gegen Empfangsbestätigung oder, wenn vorhanden, der bevollmächtigten Rechtsvertretung zugestellt.

<sup>3</sup>Die Frage einer allfälligen aufschiebenden Wirkung eines Rekurses oder einer Beschwerde gegen die Einweisungsverfügung richtet sich nach der einschlägigen gesetzlichen Grundlage des verfügenden Kantons.

### Art. 17 Dauer der Einweisung und Verlängerung

<sup>1</sup>Die Ersteinweisung in eine Sicherheitsabteilung kann von der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für eine Dauer von maximal 6 Monaten verfügt werden.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für eine Verlegung der betroffenen Person in die Sicherheitsabteilung B oder in den geschlossenen Normalvollzug oder in eine andere Spezialvollzugsabteilung vor Ablauf der Anordnungsfrist noch nicht gegeben, so kann die zuständige kantonale Vollzugsbehörde auf Antrag der konkordatlichen Vollzugseinrichtung die Verlängerung des Aufenthalts in einer Sicherheitsabteilung um jeweils höchstens weitere 6 Monate verfügen.

<sup>3</sup>Im Falle von Verlängerungen der Aufenthaltsdauer in einer Sicherheitsabteilung sind deren Begründungsvoraussetzungen mit zunehmender Dauer der Einweisung höher anzusetzen, um dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügend Rechnung zu tragen<sup>14</sup>.

### Art. 18 Evaluation des Aufenthalts und Berichterstattung

<sup>1</sup>Die Anstalt analysiert und bewertet den Verlauf der Einweisung in eine Sicherheitsabteilung regelmässig. Rechtzeitig vor Ablauf der Anordnungsdauer erstellt diese zuhanden der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde<sup>15</sup> einen Vollzugsbericht.

---

<sup>13</sup> Bei Personen im Haftstatus der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft besteht bei einer Einweisung in eine Sicherheitsabteilung A oder B keine Zuständigkeit der Vollzugsbehörde. Gestützt auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, wonach durch die Vollzugsinstitutionen keine Einweisungen in Sicherheitsabteilungen verfügt werden dürfen, besteht in Fällen des Haftstatus der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft somit eine Zuständigkeit der Verfahrensleitung in Bezug auf die Anordnung einer Einweisung in Sicherheitshaft (vgl. VB.2021.00510 vom 28.10.2021 E. 4. ff.).

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch vorne Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Merkblattes.

<sup>15</sup> Bei Personen im Haftstatus der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird der Vollzugsbericht zuhanden der Verfahrensleitung erstellt.



<sup>2</sup>Dieser hat sich insbesondere zum Fortbestand der Einweisungsgründe zu äussern und eine Empfehlung in Bezug auf eine Versetzung in ein anderes Vollzugsregime oder auf die Verlängerung der Einweisung in der Sicherheitsabteilung zu enthalten.

<sup>3</sup>Zeigt sich schon vor Ablauf der maximalen Einweisungsdauer, dass eine Versetzung in eine Sicherheitsabteilung B, in eine andere Spezialvollzugsabteilung oder in den geschlossenen Normalvollzug möglich sein könnte, informiert die Anstaltsleitung die zuständige kantonale Vollzugsbehörde<sup>16</sup> entsprechend schriftlich, so dass gegebenenfalls eine frühere Versetzung vorgenommen werden kann.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das vorliegende Merkblatt wurde auf Antrag der AKP am 28. Oktober 2022 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Es ersetzt das Merkblatt vom 29. November 2013 zum Vorgehen bei Einweisung in die Sicherheitsabteilung (SSED 30.3) und tritt auf den 1. November 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Merkblatt wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

---

<sup>16</sup> Bei Personen im Haftstatus der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft erfolgt die Berichterstattung zuhanden der Verfahrensleitung.